
Rechtliche Angaben zur Kryptowertpapierregisterführung

Gesellschaft für Kryptoregisterführung

13.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Gesellschaft für Kryptoregisterführung mbH per 04.

Oktober 2024	2
1. Begriffsbestimmungen	2
2. Eintragungen	3
3. Änderung von Registerangaben	3
4. Umtragungen	4
5. Einsichtnahme ins Register	4
6. Auskunftserteilung	5
7. Registerauszüge	6
8. Datenschutz und Registergeheimnis	6
9. Nutzung des Registers	7
10. Haftung	7
11. Aufsicht, Schlichtung	7
12. Schlussbestimmungen	8
Angaben nach eWpRV	8
1. Teilnahme, Aussetzung und Austritt (nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 4, 18 Abs. 1 und Abs. 5 eWpRV)	9
1.1 Teilnehmer des Registers und Antrag auf Teilnahme am Register	9
1.2 Teilnahmekriterien	9
1.3 Verweigerung der Teilnahme	11
1.4 Aussetzung der Teilnahme und Austritt aus dem Register	11
2. Zeitraum für die Gültigkeit von Umtragungen im Register (§ 12 Abs. 1 eWpRV) sowie deren Gültigkeit	12
3. Technisch-inhärente Risiken der Kryptowertpapierregisterführung	12
3. Kontaktdaten bei Störungen	13

Das Dokument mit den rechtlichen Informationen und Angaben ist auf der Website zu veröffentlichen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Gesellschaft für Kryptoregisterführung mbH per 04. Oktober 2024

Die Gesellschaft für Kryptoregisterführung mbH, Bahnstrasse 33, D-47877 Willich (nachfolgend GfK) erbringt die Kryptowertpapierregisterführung gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 8 KWG auf Grundlage der Übergangsvorschrift gem. § 65 Abs. 2 KWG vorläufig. Die Registerführung als solche stellt keine Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes, Anlagevermittlung oder Emissionsgeschäft dar.

Die folgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen beziehen sich auf

die Eintragung in das Kryptowertpapierregister (§ 8 eWpG), die Änderung des Registerinhalts (§ 18 eWpG), die Umtragung (§ 4 Abs. 8, 18 Abs. 4 eWpG), die Einsichtnahme in das Kryptowertpapierregister (§ 10 eWpG), das Auskunftsverlangen gegenüber dem Kryptowertpapierregisterführer (§ 10 eWpG) sowie die Erteilung eines Registerauszugs (§ 19 eWpG).

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen GfK sowie den Teilnehmern des Kryptowertpapierregisters im Rahmen der Wertpapiere, bei denen GfK die Kryptowertpapierregisterführung übernommen hat.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Allgemeinen Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

1. Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Definitionen:

- 1.1. „Emittent“ ist eine juristische oder natürliche Person, die Kryptowertpapiere ausgibt.
- 1.2. „Kryptowertpapier“ ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist.
- 1.3. „Emissionsbedingungen“ sind der niedergelegte Inhalt des Rechts, für das ein Kryptowertpapier eingetragen wird, einschließlich der Nebenbestimmungen.
- 1.4. „Inhaber eines Kryptowertpapiers“ ist derjenige, der als Inhaber eines Kryptowertpapiers oder eines bestimmten Anteils an einer Gesamtemission in einem Kryptowertpapierregister eingetragen ist.

1.5. „Berechtigter“ ist, wer das Recht aus einem Kryptowertpapier innehat.

1.6. „Teilnehmer“ des Registers sind

- 1.6.1. der Emittent eines Kryptowertpapiers,
- 1.6.2. der Inhaber eines Kryptowertpapiers,
- 1.6.3. jede bestimmte Person, zugunsten derer in einem Kryptowertpapierregister eine Verfügungsbeschränkung gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 eWpG eingetragen ist,
- 1.6.4. jeder Dritte, für den ein Recht in einem Kryptowertpapierregister gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 eWpG eingetragen ist und
- 1.6.5. wer aufgrund einer Vereinbarung mit der registerführenden Stelle Zugang zu den Funktionen des Registers erhält.

1.7. „Umtragung“ ist die Ersetzung des Inhabers eines im Kryptowertpapierregister eingetragenen Kryptowertpapiers durch einen neuen Inhaber.

1.8. „Zeichner“: Der Zeichner einer Inhaberschuldverschreibung ist die Person oder das Unternehmen, das diese Schuldverschreibung bei ihrer Emission erwirbt. Der Zeichner wird damit der erste Inhaber der Schuldverschreibung, kann sie jedoch später z.B. durch Verkauf weitergeben.

2. Eintragungen

2.1. Der Emittent bewirkt die Eintragung in das Kryptowertpapierregister und übermittelt GfK die nach § 17 Abs. 1 eWpG erforderlichen Angaben.

2.2. Die erstmalige Eintragung der Angaben zu Verfügungsbeschränkungen und Rechten Dritter nach § 17 Abs. 2 eWpG erfolgt aufgrund einer Weisung. Ziffer 3 Abs. 1, 3, 5 und 6 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen finden entsprechende Anwendung.

2.3. Die Angabe des Inhabers im Kryptowertpapierregister erfolgt pseudonymisiert, indem GfK dem Inhaber eine eindeutige Kennung zuordnet.

3. Änderung von Registerangaben

3.1. GfK nimmt Änderungen der Registerangaben nur aufgrund von Weisungen vor. „Weisungsberechtigte“ sind:

- 3.1.1. Der Inhaber, es sei denn, der registerführenden Stelle ist bekannt, dass dieser nicht berechtigt ist, oder
- 3.1.2. eine Person oder Stelle, die hierzu berechtigt ist durch:

- Gesetz,
- aufgrund eines Gesetzes,
- durch ein Rechtsgeschäft,
- durch eine gerichtliche Entscheidung oder
- durch einen vollstreckbaren Verwaltungsakt.

3.2. Im Falle einer Änderung einer eingetragenen Verfügungsbeschränkung sichert der Inhaber über seine Weisung hinaus GfK zu, dass die Zustimmung der durch die Verfügungsbeschränkung begünstigten Personen zu der Änderung vorliegen. Im Falle einer Änderung der eingetragenen Rechte Dritter tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte.

3.3. Die Weisung zur Änderung der Registerangaben im Kryptowertpapierregister nimmt GfK entgegen. GfK behält sich Änderungen dieses Prozesses vor. Der Eingang der Weisung wird von GfK mit einem Zeitstempel versehen.

3.4. Änderungen der Registerangaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eWpG erfolgen nur mit Zustimmung des Emittenten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

3.5. Änderungen der Registerangaben erfolgen durch GfK in der Reihenfolge des Eingangs der Weisungen und werden mit einem Zeitstempel versehen.

3.6. Hat GfK eine Änderung des Registerinhalts ohne Weisung oder ohne Zustimmung des Emittenten vorgenommen, wird GfK die Änderung unverzüglich rückgängig machen. Art. 17 DSGVO bleibt davon unberührt. Eine Änderung zur Korrektur offener Unrichtigkeiten ist nicht rückgängig zu machen.

4. Umtragungen

4.1. Die Umtragung des Eigentums an einem Kryptowertpapier auf die erwerbende Person erfordert die vorherige Weisung des Berechtigten, sowie der erwerbenden Person, dass diese das Eigentum annehmen will. Die Weisungen des Berechtigten und der erwerbenden Person müssen in Textform nach § 126b BGB oder Schriftform nach § 126 BGB erfolgen.

4.2. Der Berechtigte muss dabei folgende Daten angeben:

- die eindeutige Kennnummer des Kryptowertpapiers (WKN / ISIN),
- die Stückzahl

4.3. GfK stellt sicher, dass die Umtragung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt. Dieser Zeitraum liegt aktuell bei zwei Bankarbeitstagen (Standort Frankfurt am Main)

5. Einsichtnahme ins Register

5.1. Teilnehmer können die sie betreffenden Registerangaben jederzeit abrufen.

5.2. Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, gewährt GfK Einsicht in das Kryptowertpapierregister.

5.3. Der Antrag auf Einsichtnahme ist ausschließlich elektronisch per E-Mail an service@kryptoregisterfuehrung.de. GfK behält sich Änderungen dieses Prozesses vor.

5.4. Der Einsichtnehmende muss darlegen, für welchen Registereintrag und welchen Zeitraum oder Zeitpunkt Einsicht beantragt wird.

5.5. Der Einsichtnehmende gibt an, ob er Teilnehmer ist oder gibt die Umstände an, aus denen sich das berechtigte Interesse zur Einsichtnahme ergibt.

5.6. Eine zuständige Aufsichts-, Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörde sichert bei ihrer Antragstellung zu, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 10 Abs. 4 S. 2 eWpG i.V.m. § 34 Abs. 4 S. 1 BMG bleiben unberührt.

6. Auskunftserteilung

6.1. Auskünfte, die über die Angaben im Kryptowertpapierregister zum eingetragenen Kryptowertpapier hinausgehen, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse des Inhabers, erteilt GfK nur, soweit

- 6.1.1. derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt,
- 6.1.2. die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und
- 6.1.3. die Interessen des Inhabers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen.

6.2. Die Auskunft ist ausschließlich elektronisch per E-Mail an service@kryptoregisterfuehrung.de möglich.

- 6.2.1. Die Auskunft beantragende Person muss darlegen, für welche Informationen und welchen Zeitraum oder Zeitpunkt Auskunft beantragt wird.
- 6.2.2. Die Auskunft beantragende Person gibt an, ob sie Inhaber ist oder gibt die Umstände an, aus denen sich das besondere berechtigte Interesse zur Auskunft ergibt.
- 6.2.3. Eine zuständige Aufsichts-, Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörde sichert bei ihrer Antragstellung zu, dass die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 10 Abs. 4 S. 2 eWpG i.V.m. § 34 Abs. 4 S. 1 BMG bleiben unberührt.

6.3. Anträge von Teilnehmern auf Auskunft über das Protokoll zu den betreffenden erfolgten Einsichtnahmen oder Auskunftserteilungen können ausschließlich elektronisch per E-Mail an service@kryptoregisterfuehrung.de gestellt werden.

6.4. Gesetzliche Auskunftsrechte nach datenschutzrechtlichen oder sonstigen Vorschriften bleiben unberührt und werden in der Datenschutzerklärung näher erläutert.

7. Registerauszüge

7.1. GfK stellt dem Inhaber eines Kryptowertpapiers auf Verlangen einen Registerauszug in Textform zur Verfügung, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.

7.2. Ist der Inhaber eines Kryptowertpapiers ein Verbraucher, so stellt GfK dem Inhaber zu folgenden Zeitpunkten einen Registerauszug in Textform zur Verfügung:

- 7.2.1. nach Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Register zugunsten des Inhabers,
- 7.2.2. bei jeder Veränderung des Registerinhalts, die den Inhaber betrifft, und
- 7.2.3. einmal jährlich.

7.3. Das Verlangen und die Erteilung eines Registerauszugs nach Nr. 7.1 erfolgen ausschließlich elektronisch per E-Mail an service@kryptoregisterfuehrung.de. GfK behält sich Änderungen dieses Prozesses vor.

8. Datenschutz und Registergeheimnis

8.1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung des Kryptowertpapierregisters, der Führung des Kryptowertpapierregisters durch GfK, der Abwicklung von Anfragen, Weisungen und Anträgen, der Protokollierung, der Identifizierung und Authentifizierung sowie internen und behördlichen Prüfungen erfolgt unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Erbringung der Kryptowertpapierregisterführung und der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen von GfK. Nähere Informationen hierzu befinden sich in der Datenschutzerklärung für die Kryptowertpapierregisterführung.

8.2. GfK darf die von dem Teilnehmer an sie übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zu den nach Gesetz oder diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen vorgesehenen Zwecken verwenden, es sei denn, die betroffene Person hat eine weitergehende Einwilligung erteilt oder die Verarbeitung zu weitergehenden Zwecken ist gesetzlich zulässig.

8.3. GfK wird alle Informationen, die ihr im Rahmen und/oder im Zusammenhang mit der Kryptowertpapierregisterführung zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln, weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten benutzen, nicht veröffentlichen und nicht für andere als die in diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen und nach Gesetz vorgesehenen Zwecken verwenden. Eine Offenlegung erfolgt nur in den behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und wird auf den

zwingend vorgeschriebenen Inhalt beschränkt. GfK ist berechtigt, Informationen an Mitarbeitende, Erfüllungsgehilfen, ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG, und an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Kryptowertpapierregisterführung erforderlich ist. Eine Vertraulichkeitspflicht besteht nicht mehr, wenn es sich um Informationen handelt, die zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits öffentlich bekannt sind.

9. Nutzung des Registers

9.1. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der niedergelegten Emissionsbedingungen ist ausschließlich der jeweilige Emittent verantwortlich.

9.2. GfK übt weder die Verwahrung noch die Platzierung von Kryptowertpapieren aus.

9.3. Von GfK bereitgestellt Informationen jedweder Art stellen keine Anlageberatung dar.

10. Haftung

10.1. GfK haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg erworbener Kryptowertpapiere, den Ausfall von Zahlungen oder das Risiko der Insolvenz des Emittenten.

10.2. Erfolgt aufgrund der Weisung des Berechtigten die Umtragung des Eigentums an einem Kryptowertpapier auf die erwerbende Person, haftet GfK nicht für Schäden des Berechtigten oder Dritter, die durch einen Mangel, eine sonstige Leistungsstörung oder die Unwirksamkeit des der Umtragung zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts entstehen.

11. Aufsicht, Schlichtung

11.1. GfK unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

11.2. Eine Beschwerde kann der Teilnehmer jederzeit an GfK per E-Mail an service@kryptoregisterfuehrung.de richten.

11.3. GfK hat sich keiner freiwilligen Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Bei Streitigkeiten zwischen GfK und den Beteiligten in Zusammenhang mit der Kryptowertpapierregisterführung besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzurufen (Referat ZR 3, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel: 0228/41080, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Web: www.bafin.de). Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle ist GfK verpflichtet und somit bereit.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen bietet GfK den Teilnehmern Sofern die von GfK vorgeschlagenen Änderungen nicht unmittelbar die vertraglichen Hauptleistungspflichten (siehe Ziffer 2 bis 7) betreffen, gilt die Zustimmung des Teilnehmers zu den Änderungen als erteilt, wenn GfK die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens dem Teilnehmer mitteilt und der Teilnehmer den Änderungen nicht innerhalb dieser Frist widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird GfK den Teilnehmer im Änderungsangebot besonders hinweisen. Diese Zustimmungsfiktion gilt auch für Änderungen, wenn es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt, namentlich solche Änderungen, die lediglich der Klarstellung dienen, lediglich GfKs Hauptleistungspflichten um zusätzliche Leistungskomponenten ergänzen, welche der Teilnehmer nicht in Anspruch nehmen muss, oder für den Teilnehmer ausschließlich vorteilhaft sind, insbesondere weil bestehende Leistungskomponenten zu Gunsten des Teilnehmers verbessert werden, sofern solche Änderungen nicht so tiefgreifend in das Vertragswerk eingreifen, dass dies dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkäme. Darüber hinaus gilt die Zustimmungsfiktion auch für Änderungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen, wenn diese dazu dienen, zwingenden rechtlichen Vorgaben aus Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, oder einer verbindlichen Verfügung einer für GfK zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), zu entsprechen. Macht GfK von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Teilnehmer den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird GfK den Teilnehmer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen. Im Übrigen bedürfen Änderungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung des Teilnehmers.

12.2. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen und das Rechtsverhältnis zwischen GfK und den Teilnehmern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorbehaltlich anderer gesetzlich zwingender Bestimmungen (beispielsweise für Verbraucher) wird als Gerichtsstand der Sitz von GfK (Krefeld) vereinbart.

12.3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Allgemeinen Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Angaben nach eWpRV

Stand: 04. Oktober 2024

GfK verfügt über eine vorläufige Erlaubnis zur Führung eines Kryptowertpapierregisters nach § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) nach § 65 Abs.2 KWG.

Die folgenden Dokumentationen erfolgen gem. den Veröffentlichungspflichten aus §12 eWpRV und §18 eWpRV.

1. Teilnahme, Aussetzung und Austritt (nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 4, 18 Abs. 1 und Abs. 5 eWpRV)

1.1 Teilnehmer des Registers und Antrag auf Teilnahme am Register

GfK stellt das von ihr geführte Kryptowertpapierregister grundsätzlich allen Marktteilnehmern zur Verfügung. Teilnehmer des Registers können gemäß § 2 eWpRV sein:

- Emittentin eines elektronischen Wertpapiers,
- Inhaber eines elektronischen Wertpapiers,
- jede Person, zugunsten derer in einem elektronischen Wertpapierregister eine Verfügungsbeschränkung für den Inhaber eingetragen ist (sog. Verfügungshindernisse oder Verfügungsverbote für den Inhaber; z.B. in Insolvenzfällen),
- jeder Dritte, für den ein Recht in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist (z.B. Pfandrecht),
- wer aufgrund einer Vereinbarung mit GfK Zugang zu den Funktionen des Registers erhält.

Für die Teilnahme am Register ist ein formloser Antrag erforderlich, der in der Regel von einer Emittentin gestellt wird. Für einen Inhaber eines elektronischen Wertpapiers erfolgt der Antrag in der Regel im Zuge des Erwerbs eines Kryptowertpapiers, für welches GfK von der Emittentin als registerführende Stelle benannt wurde. GfK wird die Anträge auf Teilnahme am Register entsprechend der in § 18 Abs. 2 eWpRV genannten Frist von drei Monaten beantworten.

1.2 Teilnahme Kriterien

Für die Teilnahme an dem von GfK geführten Register müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Nur dann kann GfK dem Antrag auf Teilnahme entsprechen.

Für Emittenten gelten folgende Kriterien:

- Bestehen eines Kryptowertpapierregisterführungsvertrags.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung nach von GfK im Ermessen festgelegten Kriterien (Sorgfaltspflichten) nach GWG möglich machen.

- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von GfK beauftragten Dritten.
- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem GWG und ggf. anderen geltenden Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen/regulatorischen Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens GfK regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG.

Für Inhaber gelten folgende Kriterien:

- Akzeptanz der Nutzungsbedingungen von GfK.
- Akzeptanz der Datenschutzbestimmungen von GfK.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung nach von GfK im Ermessen festgelegten Kriterien (Sorgfaltspflichten) nach GWG möglich machen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von GfK beauftragten Dritten.
- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem GWG und ggf. anderen geltenden Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen/regulatorischen Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens GfK regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG.

Die Teilnahme Kriterien für Personen, zu deren Gunsten eine Verfügungsbeschränkung bzw. ein Verfügungshindernis des Inhabers eingetragen werden sollen, werden - sobald sich Praxisfälle abzeichnen - auf Einzelfallebene und unter Beachtung der zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Gegenheiten bestimmt. Dabei werden die Interessen der begünstigten Person einerseits und die aufsichtsrechtlichen Pflichten von GfK andererseits in Einklang gebracht. Es besteht eine analoge Vorgehensweise für Fälle, in denen für einen Dritten, ein Recht an einem elektronischen Wertpapier eingetragen werden soll. Sollte eine Weisung nach § 18 Abs. 1 S. 1 eWpG erteilt werden, hat die Person gegenüber der registerführenden Stelle ihre Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Dies gilt bei juristischen Personen oder Personengesellschaften auch für die für diese auftretende Person sowie für den Nachweis, dass diese hierzu berechtigt ist. Daneben sind für die Teilnahme die üblichen technischen Anforderungen wie PC oder mobiles Endgerät, Internetzugang, gängige Browser-Software, Email-Adresse, und PDF-Reader-Software notwendig, damit der Teilnehmer Zugang zur technischen Infrastruktur des Registers hat.

1.3 Verweigerung der Teilnahme

GfK kann dem Antragsteller die Teilnahme an dem von ihr geführten Register nach Prüfung verweigern. Eine Verweigerung kann nur vor der Eintragung des Teilnehmers in das Register ausgesprochen werden. Eine Verweigerung ist insbesondere dann zulässig, wenn die oben beschriebenen Teilnahmebedingungen nicht erfüllt werden oder eine Verweigerung erforderlich ist, um die Sicherheit von GfK und des Registers zu gewährleisten. GfK wird dem Antragsteller die Verweigerung schriftlich bzw. in elektronischer Form (gem. § 126a BGB) begründen. Der Antragsteller, dem die Teilnahme verweigert wurde, kann eine Beschwerde gemäß § 18 Abs. 4 eWpRV bei der BaFin einlegen.

1.4 Aussetzung der Teilnahme und Austritt aus dem Register

Wurde ein Teilnehmer bereits in das von GfK geführte Register eingetragen und erfüllt er nachträglich mindestens eines der oben genannten Teilnahmebedingungen nicht mehr, führt dies zu einer Aussetzung der Teilnahme am und einem ordentlichen Austritt aus dem Register (gem. § 18 Abs. 5 eWpRV). Unter Aussetzung der Teilnahme versteht GfK, dass der Teilnehmer über das elektronische Wertpapier nur noch eingeschränkt verfügen kann. Zum Beispiel können regelmäßig keine Weisungen an GfK erteilt werden, sofern die Weisung eine Umtragung oder Löschung eines elektronischen Wertpapiers zum Gegenstand hat. Die internen Prozesse sind so ausgestaltet, dass auf den Namen des Teilnehmers auch keine neuen elektronischen Wertpapiere eingetragen werden können.

Ein ordentlicher Austritt bedeutet, dass der Teilnehmer seine Stellung als Teilnehmer in dem von GfK geführten Register verliert und dieses nicht mehr nutzen kann (Entzug der Teilnehmerstellung). Folgende Konstellationen im Verhältnis zu einer Emittentin können dazu führen, dass mindestens eines der oben genannten Teilnahmebedingungen nicht mehr vorhanden ist und somit eine Aussetzung und ein Austritt die Folge sein könnten: * Der Kryptowertpapierregisterführervertrag wurde seitens der Emittentin oder GfK gekündigt. Dem sind eine einvernehmliche Vertragsaufhebung oder ein Rücktritt vom Vertrag gleichgestellt. * Es erfolgt keine Mitwirkung bei der Durchführung der allgemeinen oder ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten. * Es werden Tatsachen bekannt, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG auslösen. * Sanktions- und/oder aufsichtsrechtliche Gründe stehen einer weiteren Vertragsbeziehung entgegen (z.B. Aufnahme des Teilnehmer auf eine EU- oder Bundesbanksanktionsliste). Folgende Konstellationen im Verhältnis zu einem Inhaber können dazu führen, dass mindestens eines der oben genannten Teilnahmebedingungen nicht mehr vorhanden ist und somit eine Aussetzung und ein Austritt die Folge sein könnten: * Der Inhaber ist nicht mehr Inhaber des elektronischen Wertpapiers (z.B. aufgrund Umtragung oder anderweitiger Löschung). * Es erfolgt keine Mitwirkung bei der Durchführung der GWG-Sorgfaltspflichten. * Es werden Tatsachen bekannt, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG auslösen. * Sanktions- und/oder aufsichtsrechtliche Gründe stehen einer weiteren Geschäftsbeziehung entgegen (z.B. Aufnahme des Teilnehmers auf eine EU- oder Bundesbanksanktionsliste). * In Fällen, in denen der Verlust der Teilnehmer-Stellung auf die nicht mehr vorhandene Inhaberschaft

eines elektronischen Wertpapiers zurückzuführen ist (z.B. aufgrund Umtragung oder Löschung des elektronischen Wertpapiers), kann die Person weiterhin Teilnehmer des von GfK geführten Registers nach § 2 Abs. 2 eWpRV (Zugang aufgrund Vereinbarung) bleiben. Dies ist der Regelfall, sofern dem keine gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Gründe entgegenstehen.

2. Zeitraum für die Gültigkeit von Umtragungen im Register (§ 12 Abs. 1 eWpRV) sowie deren Gültigkeit

Wirksam sind Umtragungen nachdem die signierte und verschlüsselte Registerdatei auf dem dezentralen Aufzeichnungssystem persistent gemacht wurden und dies in der Blockchain protokolliert wurde. Umtragungen werden aktuell innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (Standort Frankfurt am Main) vorgenommen. Die Gültigkeit einer Umtragung wird den an der Umtragung beteiligten Teilnehmern durch einen Registerauszug mitgeteilt.

3. Technisch-inhärente Risiken der Kryptowertpapierregisterführung

Das Führen eines Kryptowertpapierregister auf dem dezentralen Aufzeichnungssystem beinhaltet grundsätzlich technische Risiken. Diese liegen darin, dass der Kryptowertpapierregisterführer dezentrale Systeme nicht kontrolliert. Er kann weder für die Verfügbarkeit noch die Fehlerfreiheit garantieren. GfK hat verschiedene Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken vorgenommen:

- die Erzeugung des eigentlichen Registerinhalts wird in einer abgesicherten Umgebung außerhalb des dezentralen Systems vorgenommen. Dieser Registerinhalt wird anschließend zur Dokumentation auf das dezentrale Aufzeichnungssystem geschrieben. Änderungen am Register sind erst gültig, wenn eine Eintragung in das dezentrale Aufzeichnungssystem vollständig vollzogen wurde. Fehler im dezentralen Aufzeichnungssystem können damit nicht den Inhalt des Registers verändern.
- GfK überwacht laufend die Verfügbarkeit der genutzten Blockchain und erkennt Ausfälle. Sofern erforderlich, kann auf eine andere Blockchain gewechselt werden. Damit werden die Folgen des vollständigen Ausfalls der genutzten Blockchain minimiert.
- GfK überwacht laufend die Richtigkeit der Protokolleinträge in der Blockchain. Wird diese erkannt, können angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden.
- Durch das Halten von Backups des aktuell gültigen Registerbestands ist ein Verlust des Registerinhalts nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.

Das wesentliche Risiko für die Kryptowertpapierregisterführung ist damit ein zeitlich begrenzter Ausfall der Möglichkeit neue gültige Einträge vorzunehmen.

5. eine Darstellung des auf dem dezentralen Aufzeichnungssystem angewandten Konsensverfahrens sowie eine Beschreibung und Bewertung der damit einhergehenden Risiken, insbesondere die Angabe, nach welcher Zeitspanne in das Aufzeichnungssystem eingebrachte Eintragungen oder Umtragungen gültig werden und unter welchen Umständen gültige Eintragungen oder Umtragungen wieder ungültig werden können,

3. Kontaktdaten bei Störungen

Bei Störungen wenden Sie sich bitte an stoerungen@kryptoregisterfuehrung.de oder 02154 - 9304 500.